

Mitgliederinformation Nr. 1 / 2021

An die Versicherten, Selbständigerwerbenden und Arbeitgeber der Pensionskasse Berner Notariat und Advokatur

Bern, September 2021

Der Stiftungsrat hat weitere Schritte zur nachhaltigen finanziellen und strukturellen Stabilität der Pensionskasse Berner Notariat & Advokatur (nachfolgend „PK N&A“ genannt) beschlossen. Diese werden per 1.1.2022 in Kraft treten.

1. Weshalb sind Neuerungen notwendig?

Das anhaltende Tiefstzinsniveau und die nach wie vor steigende Lebenserwartung stellen für uns grosse Herausforderungen dar, denen wir im Sinne aller Versicherten frühzeitig begegnen wollen. In diesem Zusammenhang hat der Stiftungsrat der PK N&A entschieden, strukturelle Massnahmen zur langfristigen Sicherung der finanziellen Stabilität zu ergreifen.

Für die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen ist der technische Zinssatz massgebend. Dieser wurde aufgrund des Tiefstzinsumfelds immer wieder nach unten angepasst, letztmals im 2019 auf 1.75%. Mit diesem technischen Zinssatz beträgt der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz im Alter 65 4.74% für Männer bzw. 5.00% für Frauen. Da der aktuell gültige Umwandlungssatz 5.40% beträgt, entstehen der PK N&A bei jeder Pensionierung mit Rentenbezug im Umfang der Differenz des gewährten Umwandlungssatzes zum versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz hohe Verluste, welche durch alle aktiv Versicherten getragen werden müssen und welche die langfristige Stabilität der Kasse gefährden. Der Stiftungsrat hat deshalb beschlossen, die Umwandlungssätze auf 5.00% im Alter 65 zu senken gleichzeitig aber einen variablen Rentenzuschlag einzuführen. Der variable Rentenzuschlag wird es erlauben auf künftige Entwicklungen der Finanzlage der Kasse flexibel zu reagieren, indem im Umfang des Rentenzuschlages Anpassungen der Altersrenten erfolgen können, wenn der Deckungsgrad der Kasse sinken sollte.

2. Beschlossene Neuerungen

RENTENPLAN:

Senkung Umwandlungssatz und Einführung variable Altersrente:

Der Umwandlungssatz wird von heute 5.4% auf neu **5.0% im Alter 65** gesenkt (Standard-Variante für verheiratete Versicherte). Ausserdem wird ab dem Jahr 2022 der **variable Rentenzuschlag** eingeführt.

Details zum variablen Rentenzuschlag

Altersrentner mit Pensionierung nach dem 1.1.2022 haben Anspruch auf einen variablen Rentenzuschlag auf ihrer Altersrente.

Bezüger einer Ehegatten-/ oder Lebenspartnerrente haben ebenfalls Anspruch auf einen variablen Rentenzuschlag, falls der Anspruch auf die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente durch den Tod eines Altersrentners ausgelöst wurde und der verstorbene Altersrentner bereits Anspruch auf einen variablen Rentenzuschlag hatte.

Die Auszahlung des variablen Rentenzuschlags erfolgt zusammen mit der Auszahlung der Grundrente.

Für die Festlegung von Hinterlassenenleistungen bleibt der variable Rentenzuschlag unberücksichtigt.

Anpassungen der Bestimmungen zum variablen Rentenzuschlag bleiben dem Stiftungsrat jederzeit vorbehalten.

Die Höhe des variablen Rentenzuschlags ist abhängig vom Deckungsgrad. Der Deckungsgrad bildet das Verhältnis des effektiv vorhandenen Vermögens der Pensionskasse zum versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgevermögen ab unter Berücksichtigung des Zielwerts der Wertschwankungsreserve von aktuell 17.0%.

Je nach Höhe des Deckungsgrades ergeben sich folgende Rentenzuschläge:

Durchschnittlicher Deckungsgrad	Rentenzuschlag in % der Grundrente
Deckungsgrad zwischen 100.00% und 108.49%	0%
Deckungsgrad zwischen 108.50% und 110.62%	4%
Deckungsgrad zwischen 110.63% bis 112.74%	5%
Deckungsgrad zwischen 112.75% bis 114.87%	6%
Deckungsgrad zwischen 114.87% bis 117.00%	7%
Deckungsgrad grösser 117.00%	8%

Der Rentenzuschlag kann nicht negativ sein.

Der Rentenzuschlag wird für jedes Pensionierungsjahr neu berechnet und gilt für drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Festlegung (erstmalig vom 1.7.2022-30.6.2025).

Im Falle einer Unterdeckung per Ende eines jeden Jahres, beträgt der variable Rentenzuschlag ab dem 1.7. des Folgejahres in jedem Fall 0%. Sobald per Ende eines Jahres keine Unterdeckung mehr vorliegt, wird der Rentenzuschlag per 1.7. des Folgejahres neu festgelegt und gilt für drei Jahre, vorbehalten bleibt eine erneute Unterdeckung.

Für Altersrentner mit Teilpensionierungen sowohl vor als auch nach dem 1.1.2022 wird der variable Rentenzuschlag nur auf den nach dem 1.1.2022 entstandenen Rententeilen gewährt. Gleiches gilt für Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrenten.

Für Versicherte welche per 31.12.2021 pensioniert werden, gelten noch die Umwandlungssätze gemäss dem Reglement per 1.1.2021.

Beispiel für die Berechnung des Rentenzuschlags:

Deckungsgrad 31.12.2018	119.20%
Deckungsgrad 31.12.2019	126.17%
Deckungsgrad 31.12.2020	128.82%
Durchschnittlicher Deckungsgrad 2018-2020	124.73%

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve von 17% wurde im Durchschnitt der drei letzten Jahre immer erreicht. Somit beträgt der Zuschlag 8%, dies ergibt einen **UWS von 5.4%** (5% plus 8% Zuschlag)

Einkauf vorzeitige Pensionierung:

Möchte sich der Versicherte für die Frühpensionierung einkaufen besteht gemäss dem aktuell gültigen Reglement die Möglichkeit Zusatzbeiträge von 1.5% (Alter 64) und 3.5% (Alter 63) zu leisten. Die Zusatzbeiträge wird es ab dem Jahr 2022 nicht mehr geben.

Das Reglement per 1.1.2022 sieht bezüglich eines Einkaufs vorzeitige Pensionierung neu Folgendes vor:

- **Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung ab 1.1.2022 nur noch über Einkäufe**, nicht mehr über monatliche Zusatzbeiträge
- **Einkauf der vorzeitigen Pensionierung für Alter 58 bis 64 möglich**
- Neue Einkäufe auf das Frühpensionierungskonto sind **erst möglich, wenn die übrigen Einkaufsmöglichkeiten ausgeschöpft sind**, d.h. wenn im Rentenplan kein Einkaufspotential mehr besteht

BVG-PLAN:

Senkung Umwandlungssatz im überobligatorischen Bereich

Im BVG-Minimalplan werden die Umwandlungssätze für den überobligatorischen Teil im ordentlichen Pensionierungsalter (Männer 65; Frauen 64) von 5.4% auf **5.0%** gesenkt. Diese Umwandlungssätze finden Anwendung für Pensionierungen ab dem Jahr 2022. Für Versicherte, welche per 31.12.2021 pensioniert werden, kommt das Reglement per 1.1.2022 zur Anwendung.

Die Umwandlungssätze für das Altersguthaben BVG bleiben unverändert bei 6.8% im ordentlichen Pensionierungsalter.

Des Weiteren wurden in den beiden Reglementen die Anpassungen aufgrund der IV-Revision per 1.1.2022 vorgenommen.

Die neuen Vorsorgereglemente mit den detaillierten Bestimmungen können wir Ihnen voraussichtlich Ende 2021 zur Verfügung stellen.

Gerne steht Ihnen die Geschäftsstelle (info@pkna.ch) oder der Stiftungsrat für Fragen zur Verfügung.

Herzliche Grüsse

Für den Stiftungsrat der
PENSIONSKASSE BERNER
NOTARIAT UND ADVOKATUR



Claude Monnier
Präsident Stiftungsrat



Margrit Kohli
Vize-Präsidentin Stiftungsrat